



U.S. Department of State/ Human Rights Report 2011

Österreich

Der folgende Link ermöglicht eine direkte Internetverbindung zu diesem Bericht:

http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?dynamic_load_id=186328

KURZFASSUNG

Abschnitt 1: Achtung der persönlichen Integrität einschließlich Schutz vor:

- a. willkürlichem oder rechtswidrigem Entzug des Lebens
- b. Verschwinden
- c. Folter und anderer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung
- d. willkürlichem Arrest oder Gewahrsam
- e. Verweigerung eines fairen öffentlichen Verfahrens
- f. Willkürliche Verletzung der Privatsphäre, Familie, des Wohnsitzes oder der Korrespondenz

Abschnitt 2. Achtung der Bürgerrechte und -freiheiten wie:

- a. Rede- und Pressefreiheit
- b. Versammlungs- und Vereinsfreiheit
- c. Religionsfreiheit
- d. Bewegungsfreiheit, Binnenvertriebene (Binnenflüchtlinge), Schutz für Flüchtlinge und Personen ohne Staatsangehörigkeit

Abschnitt 3. Achtung der politischen Rechte: Das Recht der Bürger, ihre Volksvertretung zu wechseln

Wahlen und politische Beteiligung

Abschnitt 4: Korruption offizieller Stellen und Regierungstransparenz

Abschnitt 5. Umgang der Regierung mit der Untersuchung angeblicher Menschenrechtsverletzungen durch internationale Stellen oder Nicht-Regierungsorganisationen

Abschnitt 6. Diskriminierung, gesellschaftlicher Missbrauch und Menschenhandel

Frauen

Kinder

Antisemitismus

Menschenhandel

Personen mit Behinderungen

Nationale/rassische/ethnische Minderheiten

Gesellschaftlicher Missbrauch, Diskriminierung und Gewalt aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtszugehörigkeit

Sonstige gesellschaftliche Gewalt oder Diskriminierung

Abschnitt 7. Rechte der Arbeiter

a. Recht auf Bildung von Vereinigungen und Recht auf kollektive Verhandlungen

b. Verbot von Zwangsarbeit

c. Verbot von Kinderarbeit und Mindestarbeitsalter

d. Faire Arbeitsbedingungen

KURZFASSUNG

Die Republik Österreich ist eine parlamentarische Demokratie, in der die verfassungsgemäße Macht zwischen einem in allgemeiner Wahl gewählten Präsidenten und einem Zweikammern-Parlament (Bundesversammlung) aufgeteilt ist. Die Mitglieder einer Kammer des Parlaments (Nationalrat) werden direkt von den Bürgern gewählt; die Mitglieder der anderen Kammer (Bundesrat) werden von den Landtagen der Bundesländer entsandt. In der Praxis üben das Mehrparteien-Parlament und die von ihm gewählte Koalitionsregierung die tägliche politische Arbeit und Entscheidungsfindung aus. Die Nationalratswahlen im Jahr 2008 sowie die Präsidentschaftswahlen im Jahr 2010 waren frei und fair.

Während des Berichtszeitraumes kam es zu keinen verbreiteten und systemischen Menschenrechtsverletzungen. Es gab weiterhin Berichte, denen zu Folge es manchmal zu unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch die Polizei, insbesondere gegenüber Mitgliedern von Minoritäten, gekommen sei. Gesellschaftliche Diskriminierung bestand weiterhin gegenüber ethnischen Minoritäten einschließlich muslimische Immigranten, Roma, Mitglieder der jüdischen Glaubensgemeinschaft und Fremde afrikanischer Herkunft.

Weitere berichtete Verstöße bezogen sich auf Missstände in Haftanstalten, insbesondere Anhaltezentren zur Beherbergung von Personen, die auf das Ende ihres Ausweisungsverfahrens warten. Die Redefreiheit wurde in Bezug auf die öffentliche Leugnung, Verharmlosung, Billigung oder Rechtfertigung des Völkermordes durch die Nationalsozialisten gesetzlich eingeschränkt, ebenso wie durch Gesetze, die Aufwiegelung, Beleidigung oder Ausdrucksformen der Verachtung gegenüber einer Gruppierung aufgrund der rassistischen Zugehörigkeit, Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit ihrer

Mitglieder verbieten. Öffentliche Korruption war weiterhin ein Problem, ebenso wie Gewalt gegen Frauen und Kinder. Es gab nicht bestätigte Berichte, denen zufolge manche Gruppen von Immigranten genitale Verstümmelung an Frauen (female genital mutilation, FGM) praktizierten. Es kam zu einigen antisemitischen Zwischenfällen wie körperlichen Angriffen, Schaden an Eigentum und Schmäh- und Drohbriefen und -anrufen. Gesetze, die Zugangserleichterungen für Personen mit Behinderungen schaffen, wurden nicht adäquat vollzogen.

Abschnitt 1. Achtung der persönlichen Integrität einschließlich Schutz vor

a. willkürlichem oder rechtswidrigem Entzug des Lebens

Es lagen keine Berichte über willkürliche oder ungesetzliche Tötungen seitens der Regierung oder ihrer Bevollmächtigten vor.

b. Verschwinden

Es lagen keine Berichte über politisch motiviertes Verschwinden von Personen vor.

c. Folter und anderer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung

Oben genannte Vorgangsweisen sind per Gesetz verboten, und es gab kaum Hinweise darauf, dass Regierungsfunktionäre sie angewandt hätten. Die Regierung ging solche Vorgangsweisen betreffenden Anschuldigungen nach, und Fälle, für die es glaubwürdige Beweise gab, wurden strafrechtlich verfolgt. Ein Menschenrechtsbeirat beobachtete, ob die Wahrung der Menschenrechte von polizeilicher Seite gegeben war und richtete Empfehlungen an das Innenministerium.

Ende Dezember nahm die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung bezüglich Anschuldigungen auf, wonach Anfang des Monats ein Polizeibeamter in Graz übertriebene Gewalt gegen einen Tierrechts-Aktivisten eingesetzt haben soll, der versucht hatte, eine Jagd zu filmen.

Im September verringerte ein Berufungsgericht die einem Polizeibeamten, der für schuldig befunden worden war, im Falle eines Verprügelns eines ausländischen Bürgers im Jahre 2009 fahrlässig gehandelt zu haben auferlegte Strafe von 2.800 Euro auf 1.600 Euro. Das Gericht entschied entgegen den ursprünglichen Anschuldigungen, dass der Fall nicht rassistisch motiviert gewesen war.

Bedingungen in Gefängnissen, Haftanstalten und Anhaltezentren

Die Bedingungen in Gefängnissen und Haftanstalten entsprachen im Allgemeinen internationalen Standards und die Regierung gestattete Besuche unabhängiger Menschenrechtsbeobachter. Dennoch war die Verbesserung der Bedingungen in Haftanstalten eine der wesentlichen Empfehlungen des Universal Periodic Review (UPR, Universelle Periodische Überprüfung) der Menschenrechtssituation in Österreich an den UN Human Rights Council (UNO Menschenrechtsrat) im Januar. Weiters wurde im UPR empfohlen, dass Österreich Personen, die auf das Ende ihres Ausweisungsverfahrens warten, unentgeltlichen Rechtsbeistand gewähren solle.

Gemäß einer Statistik des Justizministeriums aus dem Monat Januar befanden sich 8.540 Personen in Haft; davon waren 555 Frauen und 650 Jugendliche.

Menschenrechtsgruppen kritisierten weiterhin, dass nicht gewalttätige Rechtsbrecher, darunter Personen, deren Abschiebung bevorsteht, lange Zeit in Einzelhaft oder nicht adäquaten, für kurzfristige Inhaftierung vorgesehenen Unterbringungen festgehalten werden. Ab 1. Oktober ermöglichten die Behörden in Erfüllung der EU Richtlinien und eines Entscheids des Verfassungsgerichtshofes Asylwerbern, inhaftierten und angehaltenen Personen während der Zeit des Wartens auf das Ende des Ausweisungsverfahrens unentgeltliche rechtliche Beratung durch Rechtsexperten, die von Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) bereitgestellt wurden.

Gefängnisinsassen und inhaftierte Personen wurde in vernünftigem Maße Kontakt mit Besuchern und die Ausübung religiöser Praktiken gestattet. Die Behörden gestatteten es Gefängnisinsassen und inhaftierten Personen, unzensurierte Beschwerden an die Justizbehörden zu richten und die Untersuchung glaubwürdiger Anschuldigungen betreffend unmenschliche Bedingungen zu fordern. Die Regierung untersuchte und überwachte die Bedingungen in Gefängnissen und Haftanstalten. Der Volksanwaltschaft ist es möglich, für Gefängnisinsassen, inhaftierte oder angehaltene Personen Untersuchungen durchzuführen, sie kann jedoch solche Angelegenheiten nicht als Alternative zur Inhaftierung für nicht gewalttätige Rechtsbrecher in Betracht ziehen, um die Situation überfüllter Haftanstalten zu erleichtern. Die Umsetzung von Einschränkungen der Untersuchungshaft sowie der Kautionsbestimmungen wurde streng überwacht und es gab ein detailliertes Prozedere um sicherzustellen, dass Gefängnisinsassen nicht über die Dauer des für den jeweiligen Rechtsbruch festgelegten Strafausmaßes hinaus inhaftiert blieben.

Es fand eine regelmäßige Überwachung inhaftierter Personen durch Nicht-Regierungsorganisationen statt.

Gefängnisinsassen hatten Zugang zu sauberem Trinkwasser und die Haftbedingungen für Frauen und Männer waren generell gleich. Die Volksanwaltschaft überwacht die Gefängnisbedingungen. Für nicht gewalttätige Rechtsbrecher gibt es alternative Bestrafungsformen.

d. Willkürliche Haft oder Anhaltung

Willkürliche Inhaftierung und Anhaltung sind gesetzlich verboten und das Jahr über zur Verfügung stehende Informationen ließen darauf schließen, dass die Regierung diese Verbote im Allgemeinen respektiert hat. Die strenge Anwendung der Ehrverletzungs- und Verleumdungsgesetze mögen aber dazu beigetragen haben, Berichte über polizeiliche Übergriffe eher hintan zu halten.

Rolle der Polizei und des Sicherheitsapparates

Die zivilen Behörden waren wirksam in ihrer Kontrollfunktion über Polizei und Armee, und die Regierung verfügt über effektive Mechanismen zur Untersuchung und Bestrafung von Missbrauch und Korruption. Während des Berichtsjahres lagen keine Berichte über Versäumnisse bei der Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit den Sicherheitskräften vor.

Nicht-Regierungsorganisationen kritisierten die Polizei weiterhin, angeblich Minderheiten mit häufigen Identitätskontrollen besonders ins Visier zu nehmen. Von NGOs unterstützte Trainingsmaßnahmen für Mitglieder der Polizei und andere Beamte und Funktionäre zur Sensibilisierung in ethnischen Fragen

wurden fortgesetzt. In Reaktion auf einen Bericht des Komitees des Europarates zur Verhütung von Folter (Council of Europe's Committee for the Prevention of Torture, CPT) des Jahres 2010 initiierte die Regierung ein erweitertes Menschenrechtstraining für Polizeibeamte in Haftanstalten und Anhaltezentren.

Haftprozedere und Behandlung während der Anhaltung

Inhaftierungen beruhen auf einer ausreichenden Beweislage sowie Dokumentation durch einen dafür ausdrücklich befugten Beamten. Die verhaftete Person wird einer unabhängigen Justiz vorgeführt. In strafrechtlich relevanten Fällen ist per Gesetz eine Untersuchungshaft von bis zu 48 Stunden gestattet; während dieses Zeitraums kann ein Untersuchungsrichter einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Ausweitung der Haft stattgeben. Die für eine Untersuchungshaft zulässigen Gründe sowie die Bedingungen für eine Kautionsstellung sind per Gesetz definiert. Der Richter muss die Untersuchungshaft in regelmäßigen Abständen neu bewerten. Der zulässige Zeitrahmen für die Untersuchungshaft beträgt maximal zwei Jahre. Es gibt ein funktionierendes Kautionsystem. Polizei und Justizbehörden respektierten diese Gesetze und Vorgangsweisen im Allgemeinen in der Praxis.

Inhaftierte oder angehaltene Personen haben das Recht auf einen Rechtsbeistand. Mittellose eines Verbrechens verdächtige Personen haben das Recht auf einen Pflichtverteidiger, die Strafprozessordnung sieht allerdings vor, dass ein solcher erst nach einer gerichtlichen Verfügung über die Inhaftierung der verdächtigen Person zur Verfügung gestellt werden kann (d.h. 96 Stunden nach ihrer Festnahme). Personen, die im Verdacht stehen, ein Verbrechen begangen zu haben, sind per Gesetz nicht verpflichtet, ohne Beisein eines Anwalts Fragen zu beantworten.

Es gab isolierte Berichte über polizeiliche Übergriffe, denen die Behörden nachgegangen sind.

e. Verweigerung eines fairen öffentlichen Verfahrens

Das Gesetz schreibt ein unabhängiges Gerichtswesen vor, und die richterliche Unabhängigkeit wurde in der Praxis im Allgemeinen von der Regierung eingehalten.

Prozessnormen

Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren ist gesetzlich verankert. Personen, denen strafrechtliche Delikte zu Lasten gelegt werden, gelten als unschuldig, solange ihre Schuld nicht erwiesen ist; für schwere Vergehen kommen Geschworene im Prozess zum Einsatz. In Fällen geringerer Vergehen besteht keine Verpflichtung, einen Anwalt beizuziehen. Mittellosen Personen wird allerdings in Fällen, die einen Anwalt erfordern, unentgeltlich ein Rechtsbeistand zur Verfügung gestellt. Prozesse müssen öffentlich und mündlich stattfinden. Angeklagte Personen haben das Recht, Zeugen, die gegen sie aussagen, zu konfrontieren und ihrerseits Zeugen oder Beweismaterial beizubringen. Angeklagte Personen und ihre Anwälte haben Zugang zu im Gewahrsam der Regierung befindlichem, für ihren Fall relevantem Beweismaterial. Ein System des Instanzenzuges bietet zahlreiche Möglichkeiten, gegen eine gerichtlichen Entscheid zu berufen.

Politische Gefangene und inhaftierte oder angehaltene Personen

Es lagen keine Berichte über aus politischen Gründen inhaftierte oder angehaltene Personen vor.

Regionale Beschlüsse des Gerichtshofs für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschied während des Berichtsjahres in elf Fällen, die das Land Österreich betrafen, und befand in vier Fällen, dass es sich um Verstöße gegen die Menschenrechte handelte. Die Fälle betrafen Schutz des Eigentums, Recht auf ein faires Gerichtsverfahren sowie Verbot der Diskriminierung. Die Regierung kam den Verfügungen und Entscheidungen des EGMR nach.

Zivilrechtliche Verfahren und Rechtsmittel

Es besteht eine unabhängige und unparteiische Gerichtsbarkeit für zivilrechtliche Angelegenheiten, die Berufungsmöglichkeiten vorsieht. Diese Institutionen steht im Falle von Gerichtsverfahren in Sachen Schadensersatzforderungen bei Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung. Im Falle von Unrechtsverdacht standen administrative und gerichtliche Rechtsmittel zur Wiedergutmachung zur Verfügung. Einzelpersonen hatten das Recht, beim EGMR gegen nachteilige oder ablehnende Entscheidungen zu berufen.

f. Willkürliche Verletzung der Privatsphäre, Familie, des Wohnsitzes oder der Korrespondenz

Solche Maßnahmen sind gesetzlich verboten, und die Regierung respektierte diese Bestimmungen in der Praxis.

Abschnitt 2. Achtung der Bürgerrechte und -freiheiten wie

a. Rede- und Pressefreiheit

Status der Rede- und Pressefreiheit

Rede- und Pressefreiheit sind in der Verfassung verankert, und diese Rechte wurden in der Praxis im Allgemeinen von der Regierung respektiert. Unabhängige Medien, ein effektives Rechtssystem und ein funktionierendes demokratisches politisches System garantierten gemeinsam die freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit. Die unabhängigen Medien waren aktiv und boten ein breites Meinungsspektrum, wobei sie nur wenigen Einschränkungen unterworfen waren. Einzelpersonen stand es generell offen, die Regierung öffentlich oder privat zu kritisieren, ohne mit Vergeltungsmaßnahmen rechnen zu müssen.

Das Gesetz verbietet jegliche öffentliche Leugnung, Verharmlosung, Billigung oder Rechtfertigung des nationalsozialistischen Völkermordes oder anderer Verbrechen der Nationalsozialisten gegen die Menschlichkeit in gedruckten Publikationen, den audiovisuellen oder anderen Medien. Es untersagt des Weiteren die öffentliche Anstiftung zu feindlichen Handlungen, Beleidigung oder Herabwürdigung einer Gruppe aufgrund der Rasse, Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit ihrer Mitglieder oder die Menschenwürde verletzende Äußerungen. Die Regierung achtete streng auf die Einhaltung dieser Gesetze (siehe Abschnitt 6, Antisemitismus).

Strenge Ehrverletzungs- und Verleumdungsgesetze hielten von der Berichterstattung über missbräuchliche Praktiken seitens der Regierung ab. So zum Beispiel waren zahlreiche Beobachter der Auffassung, dass das Vermögen und die Bereitschaft der Polizei, Verleumdungsklagen einzubringen, Einzelpersonen davon abhielt, missbräuchliche Praktiken seitens der Polizei vor Gericht zu bringen.

Freiheit im Internet

Der Zugang zum Internet wurde von der Regierung in keiner Weise eingeschränkt und es gab auch keine Berichte, denen zufolge die Regierung E-Mails oder Internet Chatrooms überwacht hätte. Individuen und Gruppen brachten ihre Ansichten auf friedliche Weise im Internet, auch durch E-Mails, zum Ausdruck.

Im April verhafteten die Behörden drei Männer aufgrund ihrer Verbindung zu einer Neo-Nazi Internet-Seite, die Links zu Hitlers „Mein Kampf“ enthielt, zu Aktivitäten zur Erhaltung des „Deutschtums“ aufrief und Personen denunzierte, die Rechtsextremismus bekämpften. Die verdächtigen Personen wurden auf Basis des Wiederbetätigungsgesetzes angeklagt und warteten zu Jahresende auf ihren Prozess.

Es gab keine Berichte, denen zufolge die Regierung versucht hätte, persönliche Informationen über Personen zu sammeln, die ihre politischen, religiösen oder ideologischen Meinungen und Überzeugungen auf friedliche Weise zum Ausdruck gebracht hatten. Es gab keine Berichte über jedwede Zensur von Internet-Seiten durch die Regierung. Die Behörden trachteten jedoch weiterhin danach, den Zugang zu Internet-Seiten einzuschränken, die nicht gesetzeskonforme Informationen enthielten, wie Neonazi- oder Kinderpornographie-Seiten. Die Behörden beschränkten den Zugang zu verbotenen Seiten mit dem Versuch, die Seiten zu sperren und verboten den Internet Service Providern des Landes, die Seiten anzubieten.

Akademische Freiheit und kulturelle Veranstaltungen

Es gab keine Restriktionen seitens der Regierung betreffend die akademische Freiheit oder kulturelle Veranstaltungen.

b. Versammlungs- und Vereinsfreiheit

Die Versammlungs- und Vereinsfreiheit ist gesetzlich verankert und wurde von der Regierung in der Praxis im Allgemeinen respektiert.

c. Religionsfreiheit

Der International Religious Freedom Report des Amerikanischen Außenministeriums enthält weitere Informationen unter www.state.gov/j/drl/irf/rpt.

d. Bewegungsfreiheit, Binnenvertriebene (Binnenflüchtlinge), Schutz für Flüchtlinge und Personen ohne Staatsangehörigkeit

Das Gesetz sieht das Recht auf Bewegungsfreiheit innerhalb der Landesgrenzen, die Freiheit in andere Länder zu reisen sowie das Recht auf Emigration und Wiedereinbürgerung vor, und diese Rechte wurden von der Regierung in der Praxis im Allgemeinen respektiert. Die Regierung arbeitete mit dem Büro des

UN Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR) sowie anderen humanitären Organisationen zusammen, um Schutz und Hilfestellung für Flüchtlinge, Asylwerber, staatenlose Personen oder andere Personen mit unsicherem Status zu gewähren.

Bewegungsfreiheit innerhalb der Landesgrenzen: Die Bewegungsfreiheit von Asylwerbern war auf das Gebiet des Flüchtlingslagers beschränkt, dem sie für die Dauer ihres Antragsverfahrens behördlich zugewiesen wurden, d.h. bis zu dem Zeitpunkt, für den die Verantwortlichkeit des Landes für die Prüfung des Antrags festgelegt ist. Per Gesetz müssen Asylwerber während des ersten Antragsverfahrens bis zu 120 Stunden in den Erstaufnahmezentren physisch anwesend sein. Die Frist für die behördliche Festsetzung der österreichischen Verantwortlichkeit und Entscheidung betrug 20 Tage.

Schutz von Flüchtlingen

Gewährung des Asylstatus: Das Gesetz sieht Regelungen zur Gewährung des Asyl- oder Flüchtlingsstatus vor und die Regierung hat ein System zum Schutz von Flüchtlingen eingerichtet. Asylwerber, deren Antrag abgewiesen wurde, haben die Möglichkeit, bei einem Bundesasylgericht Berufung einzulegen – einem speziellen Gerichtshof, dem die Bearbeitung von Asylfällen zugewiesen wurde. Sie haben außerdem das Recht, im Falle von Verfassungsangelegenheiten Berufung beim Verfassungsgerichtshof einzulegen. Einige Verfechter der Rechte von Asylwerbern haben kritisiert, dass das Recht der Asylwerber, ihren Fall in die Berufung zu bringen, limitiert sei.

Sicheres Ursprungsland oder Transit: Die Regierung hat festgelegt, dass Asylwerber, die durch ein Land reisen, das als „sicher“ eingestuft ist, in dieses Land zurückkehren müssen, um dort ihren Flüchtlingsstatus zu erwerben. Die Behörden betrachten alle Unterzeichnenden der Flüchtlingskonvention von 1951 und ihres Protokolls von 1967 als sichere Transitländer. In Reaktion auf einen Entscheid des EGMR sowie Empfehlungen des UN Sonderberichterstatters über Folter verfügte die Regierung im Februar de facto einen Stopp für die Rückweisung von Asylwerbern nach Griechenland.

Non-Refoulement-Prinzip (Grundsatz der Nichtrückweisung): In der Praxis bot die Regierung Schutz gegen die Ausweisung oder Rückweisung von Flüchtlingen in Länder, in denen deren Leben oder Freiheit aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Mitgliedschaft in einer bestimmten sozialen Gruppierung oder politischen Meinung bedroht wären.

Im Oktober veröffentlichte Human Rights Watch einen Bericht, der die Rücksendung von Roma, Ashkali, und Ägyptern in den Kosovo durch eine Reihe europäischer Staaten, darunter Österreich, kritisierte, da dort keine adäquaten Aufnahmebedingungen für eine sichere und menschenwürdige Rückkehr gewährleistet seien. Aus ähnlicher Motivation drängte der Kommissär für Menschenrechte des Europarates europäische Staaten dazu, die Zwangsrückweisungen zu stoppen, bis im Kosovo adäquate Lebensbedingungen, Gesundheitsversorgung, soziale Dienste und Arbeitsbedingungen herrschten. Die Behörden setzten die Zwangsrückweisung in den Kosovo während des Berichtjahres fort.

Zugang zu Grundversorgung: Asylwerber und Flüchtlinge hatten Zugang zu medizinischer Versorgung auf Staatskosten, einem Mindestversorgungsbeitrag und Unterbringung. Ihre Möglichkeiten, regelmäßige Arbeit aufzunehmen, waren zwar gesetzlich beschränkt, doch konnten sie Saisonarbeiten annehmen. Asylwerber und Flüchtlinge zwischen sechs und 15 Jahren konnten Schulen besuchen.

Vorübergehender Schutz: Die Regierung bot während des Berichtsjahres Individuen, die nicht Flüchtlingsstatus aufwiesen, keinen vorübergehenden Schutz.

Abschnitt 3. Achtung der politischen Rechte: Das Recht der Bürger, ihre Volksvertretung zu wechseln

Das Gesetz stattet Bürger mit dem Recht aus, ihre Regierung auf friedliche Weise zu wechseln, und die Bürger nahmen dieses Recht in der Praxis durch regelmäßige, freie, faire und auf allgemeinem Wahlrecht basierende Wahlen wahr.

Wahlen und politische Beteiligung

Rezente Wahlen: Das Land hielt im Jahr 2008 Nationalratswahlen und im Jahr 2009 Präsidentschaftswahlen ab; es gab keinerlei Berichte ernsthafter Verstöße oder Unregelmäßigkeiten bei keiner der beiden Wahlen.

Beteiligung von Frauen und Minderheiten: Das Parlament besteht aus dem Nationalrat, der vom Volk gewählt wird, und dem Bundesrat, dessen Mitglieder von den Bundesländern entsandt werden. Zu Ende des Berichtsjahres waren 50 der 183 Sitze des Nationalrates und 19 der 62 Sitze des Bundesrates mit Frauen besetzt. Sechs Frauen waren Mitglieder des 14-köpfigen Ministerrates (Kabinetts).

Ethnische Minderheiten scheinen auf nationaler Ebene relativ gering vertreten zu sein. Es gibt eine muslimische Abgeordnete im Bundesrat.

Abschnitt 4: Korruption offizieller Stellen und Regierungstransparenz

Das Gesetz sieht im Falle behördlicher Korruption strafrechtliche Konsequenzen vor. Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption verfügt über landesweite Befugnis, Korruptionsfälle zu verfolgen. Anti-Korruptionsgesetze und Regelungen gelten für Beamte im Allgemeinen, Regierungsfunktionäre, Landeshauptleute, Parlamentsabgeordnete sowie Angestellte und Vertreter der staatlichen Betriebe. Das Gesetz ist gut aufgebaut, doch in seiner Umsetzung und in der strafrechtlichen Verfolgung ließ sich die Regierung Zeit. Im Oktober begann die Staatsanwaltschaft mit der Untersuchung eines hochrangigen Mitarbeiters des Innenministeriums in Sachen Amtsmissbrauch. Ebenfalls im Oktober setzte das Parlament einen Ausschuss zur Untersuchung einer Reihe von Korruptionsanschuldigungen gegen ehemalige Regierungsvertreter ein, unter ihnen die ehemaligen Minister für Verteidigung, Inneres und Infrastruktur.

Staatsdiener sind gesetzlich verpflichtet, ihre Finanzen offen zu legen, und es lagen keine Berichte vor, denen zu Folge diesen Offenlegungsbestimmungen nicht nachgekommen worden wäre.

Die Gerichte sind für die Behandlung von Korruptionsfällen zuständig. Parlamentarische Ausschüsse überprüfen, ob die gewählten Volksvertreter den Ethikkodex einhalten.

Der Öffentlichkeit ist gesetzlich voller Zugang zu Regierungsinformationen gewährt, und die Regierung respektierte diese Bestimmungen im Allgemeinen in der Praxis. Solcher Zugang kann behördlich nur dann verweigert werden, wenn dadurch grundlegende Datenschutzrechte verletzt würden oder nationale Sicherheitsinteressen betroffen wären. Antragsteller können gegen eine Weigerung, Informationen zugänglich zu machen, beim Verwaltungsgerichtshof Einspruch erheben.

Abschnitt 5. Umgang der Regierung mit der Untersuchung angeblicher Menschenrechtsverletzungen durch internationale Stellen oder Nicht-Regierungsorganisationen

Eine Reihe inländischer und internationaler Menschenrechtsgruppierungen und -organisationen untersuchte Menschenrechtsangelegenheiten und veröffentlichte die Ergebnisse dieser Untersuchungen im Allgemeinen ohne jegliche Einschränkungen seitens der Regierung. Regierungsvertreter waren generell kooperativ und zeigten Verständnis für diese Organisationen; einige Gruppierungen äußerten jedoch Unzufriedenheit mit der von Behördenseite in Reaktion auf spezifische Beschwerden zur Verfügung gestellten Information. Einige NGOs kritisierten, dass die Regierung die Zivilgesellschaft bei der Erstellung der österreichischen Stellungnahme zu den Empfehlungen des Universal Periodic Review an den UN Menschenrechtsrat nicht eingebunden hatte, insbesondere was die Empfehlungen zu Bedingungen in Anhaltezentren betraf.

Staatliche Menschenrechtsstellen: Die Volksanwaltschaft hat ein verfassungsgesetzliches Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte; drei unabhängige Kommissäre untersuchen diesbezügliche Beschwerden gegen die Regierung oder staatliche Einrichtungen. Es wurden keine parlamentarischen Menschenrechtsausschüsse eingesetzt.

Abschnitt 6. Diskriminierung, gesellschaftlicher Missbrauch und Menschenhandel

Das Gesetz bietet Schutz vor Diskriminierung aufgrund von ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Behinderung, Sprache oder sozialem Status, und diese Schutzbestimmungen wurden generell von der Regierung umgesetzt. Im Oktober verabschiedete das Parlament ein Gesetz zum Verbot öffentlicher Aufwiegelung gegen Personen mit Behinderungen.

Frauen

Vergewaltigung und häusliche Gewalt: Das Gesetz sieht vor, dass Vergewaltigung, einschließlich Vergewaltigung durch den Ehepartner, mit bis zu 15 Jahren Gefängnis bestraft werden kann. Die Regierung achtete generell auf die Umsetzung dieses Gesetzes. gemäß einer offiziellen Statistik zu Vergewaltigung und sexueller Nötigung wurden im Jahr 2010 1.156 Fälle und 146 Verurteilungen gemeldet. Es lagen keine Berichte vor, wonach die Polizei oder die Strafvollzugsbehörden zögerlich gewesen wären, Fälle von Vergewaltigung durch den Ehepartner oder durch andere Personen zu verfolgen.

Häusliche Gewalt ist ein Delikt; Gewalt gegen Frauen, einschließlich Misshandlung durch den Ehepartner, war ein Problem. Das Büro der Bundesministerin für Frauen und Öffentlichen Dienst schätzt, dass 10 % der erwachsenen Frauen im Laufe ihres Lebens Gewalt in einer Beziehung erfahren haben. Allerdings erstatteten weniger als 10 % der betroffenen Frauen tatsächlich Anzeige. Die Polizei kann gewalttätige Familienmitglieder für zwei Wochen am Kontakt mit dem Opfer hindern. Das Gericht kann diese Verfügung auf bis zu sechs Monate verlängern. Häusliche Gewalt kann im Rahmen der strafrechtlichen Bestimmungen für Mord, Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch und Körperverletzung bestraft werden.

Gemäß einer Statistik des Justizministeriums aus dem Monat Februar wurden im Jahre 2010 in 6.759 Fällen gewalttätige Familienmitglieder des Hauses/der Wohnung verwiesen.

Den Opfern geschlechtlich begründeter Gewalt wird per Gesetz psychosoziale sowie rechtliche Unterstützung, auch während des Gerichtsverfahrens, gewährt. Trainingsprogramme der Polizei nehmen sexuelle oder geschlechtlich begründete Gewalt und häuslichen Missbrauch ins Visier.

Die Regierung finanzierte private Interventionszentren und Notrufe für Opfer häuslicher Gewalt. Die Zentren boten den Opfern Sicherheit, stellten das Ausmaß der Bedrohung durch die Täter fest, halfen den Opfern bei der Entwicklung von Strategien, den Missbrauch zu beenden und boten Rechtsberatung und andere soziale Hilfestellungen. Nicht-Regierungsorganisationen beobachteten, dass diese Zentren den Missbrauchsopfern auf effektive Weise Schutz boten.

Genitale Verstümmelung an Frauen (FGM): Female Genital Mutilation (FGM) ist im Rahmen der strafrechtlichen Bestimmungen zu Körperverletzung verfolgbar und mit Haftstrafen bis zu fünf Jahren strafbar. Es lagen unbestätigte Berichte von Nicht-Regierungsorganisationen vor, wonach FGM in einigen Gruppen von Einwanderern praktiziert wurde. Allerdings waren keine diesbezüglichen Informationen erhältlich. Es gab keinerlei Berichte über eine Weigerung der Polizei oder der gerichtlichen Vollzugsbehörden, Fällen von FGM nachzugehen.

Sexuelle Belästigung: Sexuelle Belästigung ist gesetzlich verboten und die Regierung setzte diese Bestimmungen generell um. Von den 3.479 der Volksanwalt 2010 zur Kenntnis gebrachten Diskriminierungsfällen aufgrund von Geschlecht ging es in 422 Fällen um sexuelle Belästigung. Die Arbeitsgerichte können Angestellte auf der Basis eines Urteils der Bundes-Gleichbehandlungskommission zu Entschädigungszahlungen an die Opfer sexueller Belästigung verurteilen; das Gesetz berechtigt die Opfer zu Kompensationszahlungen in der Höhe von mindestens 1.000 Euro.

Reproduktive Rechte: Paare und Einzelpersonen haben das Recht, über die Anzahl ihrer Kinder sowie den Zeitpunkt zu dem und zeitlichen Abstand, in dem sie diese Kinder bekommen, frei und selbstverantwortlich zu entscheiden, und zwar frei von Diskriminierung, Zwang oder Gewaltanwendung. Laut Statistik Austria starben während des Berichtsjahres ca. vier Mütter pro 100.000 Lebendgeburten. Durch Geschlechtsverkehr übertragene Infektionen wurden bei Frauen und Männern auf derselben Basis behandelt.

Diskriminierung: Frauen genießen denselben rechtlichen Status wie Männer, und die Bundes-Gleichbehandlungskommission sowie die Gleichbehandlungsanwaltschaft überwacht die Gesetze zum Thema Gleichstellung von Männern und Frauen. Die Volksanwaltschaft berät in Diskriminierungsfällen und kann Beschwerden angeblich betroffener Personen bei der Bundes-Gleichbehandlungskommission einbringen. Das Bundesministerium für Frauen ist für die Förderung der rechtlichen Stellung von Frauen zuständig.

Laut dem von Statistik Austria erstellten, im Februar veröffentlichten Frauenbericht 2010 verdienten Frauen im Durchschnitt 25,5 % weniger als Männer bei gleicher Arbeit. Der Anteil an Frauen zwischen 15 und 64 Jahren am Arbeitsmarkt betrug 69 % und war damit etwa gleich hoch wie der von Männern. Der

Bericht schreibt den beobachteten Anstieg weiblicher Beteiligung am Arbeitsmarkt einem Anstieg der Teilzeitarbeit zu. Etwa 41,5 % der weiblichen unselbständig Beschäftigten arbeiteten Teilzeit, verglichen mit 30,7 % im Jahr 1998.

Weibliche Angestellte in der Privatwirtschaft können gegebenenfalls das Gleichbehandlungsgesetz anrufen, das Diskriminierung von Frauen verbietet. Je nach Urteil der Bundes-Gleichbehandlungskommission können Arbeitsgerichte Frauen einen Betrag bis zu äquivalent vier Monatsgehältern zusprechen, wenn entschieden wurde, dass die betreffenden Frauen aufgrund ihres Geschlechts bei Beförderungen diskriminiert wurden. Den Gerichten steht es auch offen, Frauen Entschädigungszahlungen zuzusprechen, wenn diese trotz gleicher Qualifikation eine Arbeitsstelle nicht erhalten.

Kinder

Geburtenregister: Von Gesetzes wegen leitet sich die Staatsbürgerschaft eines Kindes von einem oder beiden Elternteilen ab. Geburten werden sofort registriert.

Kindesmissbrauch: Gemäß einer Statistik des Innenministeriums wurden im Jahr 2010 1.391 Fälle von Kindesmisshandlung behördlich angezeigt, die meisten davon Geschlechtsverkehr mit einem(einer Minderjährigen). Kindesmissbrauch ist mit einer Gefängnisstrafe von bis zu fünf Jahren strafbar, die auf 10 Jahre verlängert werden kann, wenn das Opfer aufgrund von Fahrlässigkeit zu Tode kommt. Schwerer sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung einer minderjährigen Person wird mit bis zu 20 Jahren Haft bestraft, die auf lebenslänglich verlängert werden kann, wenn das Opfer infolge des Missbrauchs verstirbt. Laut Bericht des Justizministeriums im Oktober erreichte die Staatsanwaltschaft im Jahr 2010 Verurteilungen in 410 Fällen von Kindesmissbrauch.

Die Regierung hat ihre Bemühungen, Missbrauch auf die Spur zu kommen und Täter zu belangen fortgesetzt. Nach einer Schätzung des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend werden 90 % der Fälle von Kindesmissbrauch von nahen Familienmitgliedern oder Freunden der Familie begangen. Offizielle Stellen berichten, dass die Bereitschaft, Fälle von Kindesmissbrauch anzuzeigen, im Steigen begriffen ist.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern: Das Gesetz sieht einen Strafrahmen von bis zu 10 Jahren Haft für erwachsene Personen vor, die des Geschlechtsverkehrs mit einem Kind unter 14 Jahren für schuldig befunden werden. Wird das Opfer schwanger, kann das Urteil auf 15 Jahre verlängert werden. Laut staatlicher Statistik wurden im Jahr 2010 413 Fälle von sexuellem Missbrauch und schwerem sexuellen Missbrauch Minderjähriger berichtet; es ergingen 153 Schuldsprüche.

Besitz, Handel oder privater Konsum von Kinderpornographie ist strafbar. Ebenso ist der Austausch kinderpornographischer Videos illegal. Der Besitz von Kinderpornographie kann mit einer Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet werden; der Handel mit Kinderpornographie mit einer Gefängnisstrafe von bis zu 10 Jahren. Laut staatlicher Statistik wurden 315 Fälle von Kindesmissbrauch angezeigt und 208 Schuldsprüche erzielt.

Kinderheirat: Das gesetzliche Mindestalter für die Eheschließung ist 18. Für Jugendliche zwischen 16 und 18 ist eine Eheschließung nur über Antrag bei Gericht möglich. Während des Berichtsjahres hörte man gelegentlich Medienberichte über Kinderheiraten, vor allem in den muslimischen oder Roma-Bevölkerungsgruppen, doch waren solche Fälle nicht dokumentiert.

Internationale Kindesentführung: Österreich hat das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 unterzeichnet.

Aspekte zur Einhaltung der geltenden Vorschriften sind dem folgenden Jahresbericht des Amerikanischen Außenministeriums zu entnehmen:

http://travel.state.gov/abduction/resources/congressreport/congressreport_4308.html

Länderspezifische Informationen:

http://travel.state.gov/abduction/country/country_3781.html.

Antisemitismus

Gemäß den Ergebnissen der Volkszählung aus dem Jahr 2001 und einer 2011 erstellten Schätzung des Wiener Instituts für Demographie, einer Abteilung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, zählt die Jüdische Gemeinde in Österreich ungefähr 7.000 Mitglieder.

Das NGO Forum gegen Antisemitismus berichtete über 70 Fälle von antisemitischen Übergriffen im Jahr 2010, darunter vier Fälle von körperlicher Gewalt, neben Beschimpfungen, Graffiti und Schmierereien, Drohbriefen, antisemitischen Postings im Internet, Beschädigung von Eigentum sowie Schmä- und Drohanrufen. Die Büros der Jüdischen Gemeinschaft in Wien und andere Institutionen der Jüdischen Gemeinschaft im Lande wie Schulen und Museen standen weiterhin unter verstärktem Polizeischutz.

Das Gesetz gegen nationalsozialistische Wiederbetätigung verbietet die öffentliche Leugnung, Verharmlosung, Gutheißung oder Rechtfertigung des nationalsozialistischen Völkermordes und anderer von den Nationalsozialisten begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Print- und audiovisuellen oder anderen Medien. Die Regierung setzte diese Gesetzesbestimmungen mit Nachdruck um. Im April, zum Beispiel, wurden drei Männer aufgrund ihrer Verbindung mit einer Internet-Seite verhaftet, die Links zu Hitlers „Mein Kampf“ enthielt, zur Bewahrung des „Deutschtums“ aufrief und Personen denunzierte, die Rechtsextremismus bekämpfen.

Am 11. September gewährte das Wiener Straflandesgericht dem wegen Leugnung des Holocaust verurteilten Gerd Honsik Bewährung unter der Bedingung, dass er in den nächsten drei Jahren keinerlei anderes Delikt begehe. Honsik diente gerade eine zweijährige Haftstrafe ab, zu der er aufgrund seines Verstoßes gegen das Wiederbetätigungsgesetz verurteilt worden war. Die Verurteilung ging auf die Veröffentlichung zweier Bücher mit neonazistischem Inhalt im Jahr 2009 zurück, in denen Honsik das Werk Simon Wiesenthals angriff.

Am 15. Oktober kaufte angeblich ein österreichischer Soldat, der an einer friedenserhaltenden Mission in Syrien teilnahm, Flaggen mit Darstellungen und Slogans aus der Nazi-Zeit. Der Soldat wurde repatriert

und erhielt ein Disziplinarverfahren; es droht ihm eine Anklage wegen Verletzung des Wiederbetätigungsgesetzes.

Die Lehrpläne der Schulen fördern die Auseinandersetzung mit dem Holocaust sowie den Grundsätzen verschiedener Religionen und dem Prinzip religiöser Toleranz. Das Unterrichtsministerium bot spezielle Trainingsseminare für Lehrer zum Thema Holocaust im Bildungswesen an und führte gemeinsam mit der Anti Defamation League (Antidiffamierungsliga) Trainingsprojekte durch.

Menschenhandel

Weiterführende Informationen zu diesem Thema finden sich im Jahresbericht über Menschenhandel des Amerikanischen Außenministeriums auf www.state.gov/j/tip.

Personen mit Behinderungen

Das Gesetz schützt Personen mit körperlicher, sensorischer, geistiger oder psychischer Behinderung vor Diskriminierung auf dem Wohn-, Bildungs- und Arbeitssektor und sieht vor, dass sie Zugang zu Gesundheitsleistungen und anderen staatlichen Dienstleistungen haben. Die Umsetzung dieser Bestimmungen durch die Regierung war nicht immer gleich bleibend erfolgreich.

Bundesgesetze sehen vor, dass Personen mit körperlicher Behinderung der Zugang zu öffentlichen Gebäuden ermöglicht werden muss; dennoch gab es Beschwerden seitens NGOs, dass zahlreiche öffentliche Gebäude solche Zugangsmöglichkeiten nicht aufwiesen, was auf unzureichende Umsetzung der relevanten Bestimmungen sowie geringe Strafen bei Nichterfüllung zurückzuführen sei. Personen mit Behinderungen hatten generell Zugang zu Informationen und Kommunikationsmitteln.

Das Gesetz sieht vor, dass erwachsene Personen mit geistiger Behinderung zwangsweise sterilisiert werden können, wenn im Falle einer Schwangerschaft Lebensgefahr droht. Es wurde jedoch in den letzten Jahren keine unfreiwillige Sterilisation durchgeführt. Die Sterilisierung Minderjähriger ist gesetzlich verboten.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bearbeitet Probleme von Personen mit Behinderungen. Die Regierung finanzierte eine breite Palette von Programmen für Personen mit Behinderungen, einschließlich der Bestimmungen für Transport und Hilfestellung bei der Integration von Schulkindern mit Behinderungen in reguläre Schulklassen sowie bei der Integration von Angestellten mit Behinderungen am Arbeitsplatz.

Nationale/rassische/ethnische Minderheiten

Eine im September veröffentlichten Statistik des Innenministeriums führt für das Jahr 2010 580 neonazistische, rechtsextremistische, fremdenfeindliche oder antisemitische Zwischenfälle an. Die Regierung zeigte sich weiterhin besorgt über Aktivitäten rechtsextremer und Neo-Nazi-Gruppierungen, von denen viele mit anderen Ländern vernetzt sind.

Eine von einer NGO betriebene Hotline für Opfer rassistischer Übergriffe meldete im Jahr 2010 745 Beschwerden. Es wurde ein Ansteigen von Beschimpfungen von Frauen mit Kopftüchern registriert.

Im Oktober erging ein Freispruch eines steirischen Gerichts an einen Parteifunktionär des rechten Flügels, der der anti-muslimischen Verhetzung angeklagt war. Die Anklage beruhte auf einem Internet-Spiel auf der Internet-Seite der Partei, bei dem die Spieler „Punkte gewinnen“ konnten, indem sie Stoppschilder auf Minaretten und Menschen in traditionell türkischer Kleidung anbringen konnten. Die Staatsanwaltschaft hat gegen das Urteil berufen.

Laut Berichten von Menschenrechtsorganisationen waren Roma auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt Diskriminierungen ausgesetzt. Der Obmann des Kulturvereins Österreichischer Roma berichtete, dass sich die Situation der Gemeinschaft der Roma, die auf über 6.200 indigene und zwischen 15.000 und 20.000 nicht indigene Personen geschätzt wird, laufend verbessere. Regierungsprogramme, darunter die Finanzierung von Nachhilfelehrern, trugen dazu bei, dass Roma-Kinder im schulpflichtigen Alter von Sonderschulen in reguläre Schulen übergeführt werden konnten.

NGOs berichteten, dass in Österreich lebende Afrikaner in der Öffentlichkeit beschimpft wurden. In einigen Fällen wurden Schwarzafrikaner mit dem Stigma belegt, am Drogenhandel und anderen illegalen Aktivitäten beteiligt zu sein.

In Reaktion auf Kritik, dass es bei der Durchsetzung der Sprüche des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Rechte der slowenischen Minderheit in Kärnten versagt hätte, verabschiedete das Parlament am 6. Juli ein Gesetz, das die Anzahl der zweisprachigen Ortstafeln verdoppelte, die Verwendung der slowenischen Sprache in der Administration ausweitete und finanzielle Beiträge an slowenische Institutionen in Kultur und Bildung erhöhte. Bundesgesetzlich sind folgende nationale Minderheiten anerkannt: Kroaten, Tschechen, Ungarn, Roma, Slowaken und Slowenen.

Die Regierung führt weiterhin Trainingsprogramme für Polizeibeamte gegen Rassismus und zur Schärfung der kulturellen Sensibilität durch. Das Innenministerium erneuerte eine Vereinbarung mit einer jüdischen Organisation, wonach Polizeibeamte in den Bereichen kulturelle Sensibilität, religiöse Toleranz und Akzeptanz von Minderheiten geschult werden.

Mangelnde Deutschkenntnisse waren ein Haupthindernis bei der Integration ethnischer Minderheiten in den Arbeitsmarkt. Das Arbeitsministerium bemühte sich weiterhin um Verbesserung dieser Situation mit Hilfe von Deutschkursen und gezielten Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche mit Migrationshintergrund.

Im April ernannte die Regierung ihren ersten Staatssekretär für Integration. Der Staatssekretär berichtet der Innenministerin und ist für die Koordination der Bemühungen der Regierung um Integration der Immigranten in Österreich verantwortlich.

Gesellschaftlicher Missbrauch, Diskriminierung und Gewalt aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtszugehörigkeit

Es bestand ein gewisses Ausmaß an gesellschaftlichen Vorurteilen gegen Homosexuelle und Lesbierinnen. Allerdings lagen keine Berichte vor, wonach Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtszugehörigkeit Diskriminierung oder Gewalt ausgesetzt waren. Organisationen von lesbischen, homosexuellen, bisexuellen oder transidentischen Personen konnten

generell frei agieren. Wien hielt im Juli die jährliche Lesben- und Schwulenparade ab und die Stadt Wien stellte dafür Polizeischutz zur Verfügung.

Sonstige gesellschaftliche Gewalt oder Diskriminierung

Es lagen keine Berichte über gesellschaftliche Gewalt gegen oder Diskriminierung von Personen mit HIV/AIDS vor.

Abschnitt 7. Rechte der Arbeiter

a. Recht auf Bildung von Vereinigungen und Recht auf kollektive Verhandlungen

Das Gesetz räumt Arbeitern das Recht ein, unabhängige Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten sowie kollektiv zu verhandeln. Es verbietet die Diskriminierung von Gewerkschaftsmitgliedern sowie Vergeltungsmaßnahmen gegen Streikende und sieht die Wiedereinstellung von Arbeitern vor, die aufgrund gewerkschaftlicher Aktivitäten entlassen wurden. Es ermöglicht den Gewerkschaften, ihre Aktivitäten ohne Behinderung auszuüben. Der Österreichische Gewerkschaftsbund war die einzige Vertretung der österreichischen Arbeiter in den Kollektivvertragsverhandlungen. Die Gewerkschaften sind faktisch unabhängig von der Regierung und den politischen Parteien, obwohl die Gewerkschaften einiger Bereiche enge Parteiverbindungen aufweisen.

Es lagen keine Berichte über Diskriminierung oder andere Formen der Einmischung des Arbeitgebers in Gewerkschaftsangelegenheiten vor. Das Recht zu streiken wurde in der Praxis generell respektiert. Gesetze, die kollektives Verhandeln ermöglichen und die Gewerkschaften gegen Einmischung sowie Arbeiter gegen Vergeltungsmaßnahmen seitens des Arbeitgebers schützen, wurden umgesetzt. Es gab keinerlei Berichte über Diskriminierung gegenüber Gewerkschaften oder darüber, dass Arbeitgeber kurzfristige Arbeitsverträge ausgestellt hätten, um die Anstellung von Mitarbeitern mit gewerkschaftlichen Rechten zu vermeiden.

b. Verbot der Zwangsarbeit

Zwangsarbeit, inklusive von Kindern, ist gesetzlich verboten; es lagen jedoch Berichte vor, wonach Frauen zu Arbeit in privaten Haushalten und Kinder zum Betteln gezwungen wurden.

Details finden sich im Jahresbericht über Menschenhandel des Amerikanischen Außenministeriums auf www.state.gov/j/tip.

c. Verbot von Kinderarbeit und Mindestarbeitsalter

Das gesetzliche Mindestarbeitsalter beträgt 15 Jahre. Die Ausnahme bilden gewisse leichte Arbeiten in landwirtschaftlichen Familienbetrieben oder sonstigen Familienbetrieben, für deren Verrichtung die Kinder mindestens 12 Jahre alt sein müssen. Für Kinder ab und über 15 Jahre gelten dieselben Bestimmungen zu Stundenzahl, Ruhezeiten, Überstundenzuschläge sowie Gesundheits- und Sicherheitsauflagen des jeweiligen Arbeitsbereiches wie für Erwachsene. Außerdem gelten zusätzliche Beschränkungen betreffend gefährliche Arbeiten und Arbeitsbeschränkungen aus ethischen Gründen.

Das Gesetz und andere Bestimmungen schützen Kinder am Arbeitsplatz und verbieten Zwangsarbeit, und die Regierung setzte diese Gesetze und Bestimmungen generell effektiv um.

Es lagen Berichte über Kinderhandel zum Zwecke des Bettelns vor. Im Jahr 2010 half das Krisenzentrum für Unbegleitete Minderjährige in Wien 40 Kindern, vor allem aus Bulgarien und Rumänien, die in Österreich zum Betteln gezwungen worden waren.

Das Arbeitsinspektorat des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist für die Umsetzung der Gesetzgebung im Bereich Kinderarbeit und Verhaltensrichtlinien am Arbeitsplatz zuständig und vollstreckte sie effektiv. Laut Arbeitsinspektorat gab es während des Berichtsjahres keine Verletzung der Rechte im Bereich Kinderarbeit.

d. Faire Arbeitsbedingungen

Es gibt keinen gesetzlichen bundesweiten Mindestlohn. Statt dessen werden die Mindestlöhne für verschiedene Arbeitsplatzkategorien in den einzelnen Industriezweigen auf der Basis von Kollektivverträgen geregelt. Sämtliche Kollektivverträge sehen einen Mindestlohn von 1.000 Euro pro Monat vor – die offizielle Armutsgrenze lag bei 951 Euro im Monat. Die Löhne in nicht kollektivvertraglich geregelten Bereichen, wie für Arbeit in privaten Haushalten, Hausbesorger, Au-Pairs, sind nach dem geltenden Recht ausgerichtet und im Allgemeinen geringer als kollektivvertraglich geregelte Löhne.

Das Gesetz legt die maximale wöchentliche Arbeitszeit mit 40 Stunden fest, doch kollektivvertragliche Regelungen sehen für mehr als die Hälfte der Beschäftigten Arbeitszeiten von 38 oder 38,5 Stunden pro Woche vor. Bestimmungen hinsichtlich flexibler Arbeitszeiten erlauben es Arbeitgebern, die normale Arbeitszeit von 40 auf 50 Stunden pro Woche auszuweiten. In besonderen Fällen und unter Einbeziehung von Überstunden kann die Arbeitszeit für insgesamt 24 Wochen pro Jahr auf 60 Stunden wöchentlich ausgeweitet werden. Voraussetzung ist, dass durchgehende Zeiträume mit ausgeweiteter Arbeitszeit acht Wochen nicht überschreiten und zwischen diesen eine zweiwöchige Pause liegt.

Das Gesetz begrenzt Überstunden auf fünf Stunden pro Woche und zusätzlich auf bis zu 60 Stunden pro Jahr. Allerdings wurden diese Gesetze und Bestimmungen von den Behörden nicht effektiv umgesetzt und einige Arbeitgeber überschritten die gesetzlich festgelegten Grenzen und zwangen Beschäftigte zu mehr Überstunden. Ausgehandelte Kollektivverträge können höhere Begrenzungen enthalten. Laut Gesetz sind Überstunden mit einem Zuschlag von 50 % zu entlohnen; freie Zeit an Wochenenden und offiziellen Feiertagen ist ebenfalls gesetzlich vorgesehen. Zwischen zwei Arbeitstagen muss eine Pause von mindestens 11 Stunden liegen. Die Lohn- und Zeitvorgaben wurden in gleichem Maße für alle Arbeitnehmer umgesetzt.

Ausländische Arbeitnehmer machten etwa 13 Prozent der Beschäftigten des Landes aus, wobei dieser Prozentsatz sowohl die legal wie illegal Beschäftigten umfasst. Die aufgelisteten Standards wurden im Bereich der nicht formell Beschäftigten nicht effektiv umgesetzt.

Das Arbeitsinspektorat überwachte regelmäßig die Umsetzung der gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen zur Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer. Arbeitnehmer haben die

Möglichkeit, anonyme Beschwerden beim Arbeitsinspektorat einzubringen, welches dann im Namen des Arbeitnehmers eine Klage gegen den Arbeitgeber einreichen kann. Von dieser Option wird in der Praxis jedoch selten Gebrauch gemacht, da sich betroffene Arbeiter meist an die Arbeiterkammern wenden, eine regierungsunabhängige Einrichtung zur Unterstützung der Rechte von Arbeitnehmern, welche dann in deren Namen eine Klage einreichen.

Das Arbeitsgesetz gibt Arbeitern das Recht, im Falle einer ernsthaften und unmittelbaren Gefährdung von Leben und Gesundheit ohne Gefährdung von Arbeitsplatz oder Karriere die Arbeit einzustellen. Arbeitnehmer konnten dieses Recht in der Praxis wahrnehmen.

Ende des Berichts (Übersetzung aus dem Englischen: Mag, Bettina-Jakl-Dresel)